Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising
Aubinger Str. 83a 81243 München

# Geschäftsordnung

## §1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeiten, Verfahren und Abläufe im Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising.

## §2 Vollversammlung, Ämter und Aufgaben

1. Die Vollversammlung des Verbandes der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising ist das oberste Organ des Verbandes.
Die Vollversammlung findet zweimal im Jahr statt. Alle Mitglieder haben bei der Versammlung Stimmrecht und Rederecht. Das Recht auf eine Rede am Pult wird auf Antrag gewährt. Zwischenfragen und kurze Einwände benötigen keinen Antrag.
Zur Versammlung muß spätestens zwei Monate vor deren Termin in elektronischer Form oder in Papierform eingeladen werden. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen sowie eine Aufforderung an die Mitglieder, ihre Anträge zur Beschlußfassung und Anträge auf Erteilung einer Zeit für eine Rede am Pult bis spätestens einen Monat vor der Vollversammlung schriftlich einzureichen.
Spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung ist den Mitgliedern eine endgültige Tagesordnung zukommen zu lassen.
Ein Antrag, welcher der Vollversammlung zur Beschlußfassung spätestens einen Monat vorher schriftlich vorgelegt werden muss, gilt dann als beschlossen, wenn bei der Versammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für diesen Antrag stimmt. Ansonsten gilt dieser als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Für die Vollversammlung ist ein Protokollant zu bestimmen, der ein Protokoll nach den Regeln dieser Geschäftsordnung erstellt.
In der jeweils ersten Vollversammlung des Jahres hat der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit und die Finanzen vorzulegen, der den Prüfern spätestens 3 Wochen vor der Vollversammlung schriftlich vorliegen muß.

© Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising

2. Der Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorsitzenden, dem ein Zweiter Vorsitzender als Stellvertreter zur Seite gestellt ist.
Der Zweite Vorsitzende repräsentiert den Verband im Auftrag des Vorsitzenden ebenfalls nach außen.

Wenn der Vorsitzende aufgrund von Krankheit, Tod oder Rücktritt vor Ablauf der Amtsperiode von 3 Jahren den Verband nicht mehr leiten kann, übernimmt der Zweite Vorsitzende bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung das Amt des Vorsitzenden. Dazu ernennt er bis zu dieser ordentlichen Vollversammlung einen Zweiten Vorsitzenden.
Sollte in der Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung auch der nachrückende Vorsitzende aufgrund von Krankheit, Tod oder Rücktritt den Verband nicht mehr leiten können, tritt der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammen und lädt zu einer außerordentlichen Vollversammlung ein, die innerhalb eines Monats nach Eintritt dieses Falles stattfinden muß. Auf dieser außerordentlichen Vollversammlung werden dann der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende neu gewählt. Der Vorstand wählt für die Zeit bis zur außerordentlichen Vollversammlung einen Legaten, der mit der Abwicklung der Versammlung und der Leitung des Verbands bis dorthin betraut wird.

3. Der Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising hat einen Vorstand, der aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart den beiden Prüfern, dem Protokollführer und, falls einer bestellt wurde, dem Geschäftsführer besteht.
Der Vorstand hat die Aufgabe, gemeinsam für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Geschäftsordnung zu sorgen, Schaden vom Verband abzuwenden, für eine gute Entwicklung des Verbandes zu sorgen und die Interessen des Verbandes zu vertreten.
Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Über die Sitzungen ist ein Protokoll nach den Regeln dieser Geschäftsordnung zu verfassen.

4. Der Kassenwart hat die Finanzen des Verbandes zu verwalten und jährlich auf der jeweils ersten ordentlichen Vollversammlung des Jahres den Finanzbericht vorzulegen.
Die beiden Prüfer kontrollieren die Arbeit des Kassenwarts gemäß der vorgelegten Berichte. Sie können jederzeit Einsicht in alle Akten des Verbandes, welchen die Finanzen betreffen, verlangen. Die Akten müssen spätestens zwei Wochen nach Verlangen auf Einsicht den Prüfern vorgelegt werden.
Den Prüfern gegenüber ist einzig allein die Vollversammlung weisungsberechtigt. Die Weisungen der Vollversammlung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Wenn ein Geschäftsführer bestellt wird, führt dieser selbständig die Geschäfte des Verbandes. Dazu ist er einerseits der Weisung dem Vorsitzenden unterstellt, welcher ihm Handlungen untersagen kann, andererseits dem Kassenwart gegenüber voll weisungsberechtigt.

Untersagt der Vorsitzende dem Geschäftsführer eine Handlung, hat der Geschäftsführer diese sofort zu unterlassen oder, wenn sie bereits in die Wege geleitet wurde, sofort ihre Rückabwicklung zu veranlassen.
Zur Kontrolle des Geschäftsführers kann sich der Vorsitzende auch von den Prüfern unterstützen lassen.

6. Der Vorsitzende ernennt den Protokollführer für 3 Jahre. Zur Ernennung ist nötig, dass der künftige Protokollführer die Ernennung annimmt.

7. Die Einführung neuer Ämter kann nur die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmen.

8. Die Wahl der Vorsitzenden und der beiden Prüfer wird durch die Wahlordnung geregelt.

9. Zu jeder ersten Vollversammlung im Jahr hat der Vorsitzende einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
Dieser beinhaltet Aktivitäten, Finanzen, Entwicklung der Mitgliederzahlen, Termine, Situation des Verbandes innerhalb der Kirche des Erzbistums München und Freising, Antrag auf Entlastung der Vorstandsmitglieder und dessen Begründung.
Der Rechenschaftsbericht soll mittels Bildschirmpräsentation vorgestellt werden.

## §3 Mitglieder

1. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist von diesem das Aufnahmeformular auszufüllen. Der Vorsitzende nimmt das neue Mitglied durch seine Unterschrift in den Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising auf.
Spätestens eine Woche nach der Aufnahme des neuen Mitglieds erhält dieses ein Begrüßungsheft mit allen wichtigen Informationen wie Satzung, Geschäftsordnung, Jahresplan (Termine) und Mitgliedsnummer.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt 24,- € im Jahr. Schüler Studenten, Rentner und Hartz IV-Empfänger zahlen 12,- € im Jahr
Jedes Mitglied ist über den Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising automatisch Mitglied im Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands.

2. Ein Mitglied kann nur bei schwerwiegend verbandsschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.
Nur die Vollversammlung kann ein Mitglied mit Zustimmung von mindestens 80% seiner anwesenden Mitglieder ausschließen.

## §4 Dokumentation

1. Sämtliche internen Dokumente des Verbandes der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising richten sich nach dem Formular „Dokumentvorlage N01.odt“, das auf dem Laptop des Verbands unter dem Pfad „/home/vgsgmf/Organisation/Dokumentvorlage N01.odt“ zu finden ist.
Alle Dokumente werden auf dem Laptop gespeichert und in Ordnern in Papierform in der Geschäftsstelle Aubinger Str. 83a/II abgelegt.
Die Dokumente müssen jederzeit für den Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden einsehbar sein.
Dokumente sollen innerhalb einer Woche abgespeichert und eingeheftet werden.

2. Anschreiben, die nur an Mitglieder des Verbandes geschrieben werden, werden in der Du-Form geschrieben, da es in der Gebärdensprache nur diese Form gibt.
Anschreiben an Personen außerhalb des Verbandes, die ja zumeist lautsprachorientiert sind, werden in der Regel in der Sie-Form geschrieben.

3. Der Vorsitzende ist berechtigt, alle Dokumente allein mit seinem Namen zu unterschreiben.
Der Zweite Vorsitzende ist durch Vertretungsauftrag berechtigt, alle Dokumente zu unterschreiben, indem er vor seinem Namen das Kürzel „i.V.“ setzt.
Der Geschäftsführer ist nur berechtigt, die Dokumente zu unterschreiben, die ausschließlich der Organisation des Verbandes und dem Geschäftsverkehr dienen.
Dazu hat er zusätzlich zu seinem Namen die Bezeichnung „Geschäftsführer“ zu verwenden.
Der Kassenwart unterschreibt nur die Finanzberichte, Kassenbücher und Bankbelege mit seinem Namen und dem davor gesetzten Kürzel „i.A.“.
Die Prüfer unterschreiben die von ihnen geprüften Dokumente mit ihrem Namen, dem sie das Kürzel „i.A.“ voranstellen, in grüner Farbe.
Der Protokollführer unterschreibt die Protokolle mit seinem Namen, dem er das Kürzel „i.A.“ voranstellt.

4. Das Siegel des Verbandes darf nur der Vorsitzende verwenden, im Auftrag des Vorsitzenden auch der Zweite Vorsitzende und der Geschäftsführer.
Zur Kennzeichnung von Geschäftsurkunden kann auch ein Stempel besorgt werden, den der Geschäftsführer verwendet sowie der Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende und Personen, die von diesen beauftragt werden.

5. Jedes Protokoll beinhaltet Zeit, Ort, beteiligte Personen, Tagesordnung, wesentliche Gesprächsinhalte, Beschlüsse und deren Zustandekommen und möglichst den nächsten Sitzungstermin.
Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und spätestens nach drei Wochen allen Sitzungsteilnehmern, auch solchen, die bei der Sitzung nicht anwesend waren zuzusenden. Dies gilt auch für Vollversammlungen des Verbandes.

Protokollant ist in der Regel der dem Vorstand angehörende Protokollführer. Es kann aber auch ein anderer bestimmt werden.
Bei Unstimmigkeiten über ein Protokoll entscheidet der Vorsitzende über eine vorzunehmende Korrektur.
Über das Recht auf Einsicht in Protokolle von nicht an der durch das Protokoll aufgezeichneten Sitzung Teilnahmeberechtigten entscheidet der Vorsitzende.

6. Belege der Kasse und des Bankkontos werden vom Kassenwart als gesehen abgezeichnet, falls ein Geschäftsführer bestimmt ist auch von diesem, und danach abgeheftet.
Zum Ende eines Geschäftsjahres ist eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

7. Wird für den Verband ein neues Formular erstellt, erhält es seine Gültigkeit, sobald der Vorsitzende es schriftlich genehmigt hat.
8. Zur Koordination der Termine des Verbandes und besseren Transparenz gegenüber allen Mitgliedern erstellt der Vorsitzende einen Jahresplan. Dazu kann er sich vom Geschäftsführer oder vom Vorstand unterstützen lassen.
Der Jahresplan wird allen Mitgliedern elektronisch oder in Papierform zugesandt.

9. Einladungen zur Vollversammlung müssen spätestens zwei Monate vor deren Termin in elektronischer Form oder in Papierform den Mitgliedern zugehen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen sowie eine Aufforderung, Anträge bis spätestens einen Monat vor der Vollversammlung schriftlich einzureichen.
Spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung ist den Mitgliedern eine endgültige Tagesordnung zukommen zu lassen.
Einladungen zu sonstigen Sitzungen sind spätestens einen Monat vor dieser an alle Sitzungsteilnehmer zu versenden, es sei denn, der Termin wurde von allen Sitzungsteilnehmern in einer vorigen Sitzung festgelegt und allen Teilnehmern der Sitzung mit dem an sie versandten Protokoll mitgeteilt, oder es handelt sich um eine Dringlichkeitssitzung, die als solche in der Einladung gekennzeichnet sein muß.

10. Zur Werbung für eine Mitgliedschaft im Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising wird ein Flyer erstellt, der die wesentlichen Ziele und Rahmenbedingungen des Verbandes darstellt, und bei Bedarf aktualisiert.

11. Der Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising unterhält eine eigene Homepage unter der URL „http://www.vgsgmf.de“.
Diese ist regelmäßig zu pflegen.

## §5 Grundsatzprogramm

Der Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising gibt sich ein Grundsatzprogramm, das vom Vorsitzenden in der zweiten Ordentlichen Vollversammlung vorgestellt und diskutiert wird. Wenn möglich, wird das Grundsatzprogramm bei dieser Versammlung auch angenommen.

## §6 Arbeitsgruppen

Die Mitglieder des Verbandes der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising können eigene Arbeitsgruppen bilden.
Jede Arbeitsgruppe muß vom Vorsitzenden bestätigt werden.
Jede Arbeitsgruppe hat einmal im Jahr auf der ersten Vollversammlung einen Bericht über Aktivitäten, Finanzen, Mitglieder und Termine vorzustellen.

## §6 Mitgliedschaft im VKGD

Der Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising strebt eine Mitgliedschaft im Verband der Katholischen Gehörlosen in Deutschland an.

## §8 Sprache

Amtssprache im Verband der Gebärdensprachgemeinschaft im Erzbistum München und Freising ist die Deutsche Sprache in ihren beiden Formen Deutsche Gebärdensprache und Deutsche Lautsprache.
Die Konversation im Verband findet in Deutscher Gebärdensprache statt.
Zur Dokumentation findet die Deutsche Lautsprache Verwendung.

München, 16.10.2016

| | |
|---|---|
| _____ | _____ |
| Vorsitzende | Zweite Vorsitzende |